

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des §1 Abs. 1 Zif. 2 Konsumentenschutzgesetz zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

## 1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens. Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners werden ohne Rücksicht auf die dort enthaltenen Klauseln nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Bloße Schreib- und Rechenfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen wir jederzeit berichtigen. Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte berührt den Bestand des übrigen Vertrages nicht.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, eine Bindung muß gesondert vereinbart werden. Technische Änderungen bzw. Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum, eine Weitergabe ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht erlaubt. Jegliche Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Alle Schemen und Anlagenvorschläge sind unverbindlich und ersetzen eine ausführliche Planung nicht. Wir übernehmen keinerlei Haftung.

## 3. Vertragsabschluss

Bestellungen seitens unserer Kunden werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder des Lieferscheines verbindlich. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich geltend zu machen. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden.

## 4. Preise

Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausdrücklich erwähnt, in EURO exklusive Mehrwertsteuer. Preise ohne Mengenangaben sind Stückpreise. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung einerseits Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder andererseits Materialkostenerhöhungen aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate. Bei einem Netto-Warenwert unter € 35,- pro Auftrag verrechnen wir einen Kleinfaktorenzuschlag von € 15,-.

## 5. Lieferung/Leistung

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung. Soweit noch technische Einzelheiten zu klären sind, beginnen sie mit dem Tage unserer Bestätigung der letzten notwendigen technischen Angaben. Tages-Liefertermine bezeichnen den Auslieferungstag, Wochen-Liefertermine beziehen sich auf den Freitag der jeweiligen Woche als Auslieferungstag. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen (Vorarbeiten etc.), die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auch bei einer Lieferung „frei Haus“ verbleibt der Gefahrenübergang am Lieferort. Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfahrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei besonders schweren und unhandlichen Produkten Personal zur Abladung bereitzustellen. Eine Einbringung bzw. ein Versetzen der gelieferten Ware ist, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Bestandteil der Anlieferung. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern sowie die Verrechnung auszulösen. Höhere Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungspflicht, auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind. Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller bei Überschreitung der Liefer-

frist nicht zu. Wir sind zu Teillieferungen und zur gesonderten Berechnung von Teillieferungen berechtigt. Eine Annullierung der Bestellung wegen Überschreitung der Lieferzeit ist nicht zulässig. Die Ware reist branchenüblich verpackt, die Verpackung wird zum Selbstkostenpreise verrechnet. Rückvergütung für Verpackung wird nicht gewährt.

## 6. Transportschäden

Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert. Außerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware schriftlich inkl. Bilddokumentation zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich inkl. Bilddokumentation zu melden.

## 7. Rücknahme

Rücknahme gelieferter mangelfreier Ware erfolgt nur in Sonderfällen und nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung innerhalb 14 Tagen ab Kaufdatum. Die Rücksendung erfolgt für uns frachtfrei und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Wir sind berechtigt, eine Manipulationsgebühr von 15% des Brutto-Warenwertes exkl. MWSSt. zu berechnen. Eine Rücknahme von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung und Garantie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Kunde sämtliche gelieferten Waren bzw. erbrachte Leistungen unmittelbar nach der Übergabe zu untersuchen. Behauptete Mängel sind unmittelbar, spätestens innerhalb von 7 Tagen, jedenfalls vor Einbau oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen und vom Kunden entsprechend nachzuweisen. Die Vermutungsregel des §924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden. Sofern ein berechtigter Mangel geltend gemacht wird, können wir – nach freier Wahl – die mangelhafte Ware/Leistung an Ort und Stelle nachbessern oder uns die mangelhafte Ware zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen oder die mangelhafte Ware/Leistung ersetzen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für sämtliche Garantievereinbarungen. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf unrichtige Montage oder Behandlung, Überbeanspruchung und höhere Gewalt zurückzuführen sind. Es wird grundsätzlich nur jener Teil ersetzt, der effektiv fehlerhaft ist. Die Gewährleistung schließt den Ersatz von Teilen aus, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, für Schäden oder Gewinnentgang wegen eines gerügten Mangels haften wir nicht. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere schriftliche Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an von uns gelieferten Gegenständen vorgenommen werden. Die Gewährleistungspflicht wird durch Garantiarbeiten und -lieferungen nicht geändert. Für Gegenstände, deren Garantiefrist abgelaufen ist, wird im Falle einer Reparatur keine Gewähr geleistet, ebenso auch nicht für gebrauchte verkaufte Gegenstände. Die besonderen Vereinbarungen für bestimmte Produktgruppen (z.Bsp. Edelstahlspeicher, Elektroheizungen etc.) sind integrale Bestandteile der Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 9. Produkthaftung und Schadenersatz

Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung sowie für von uns verschuldete Schäden haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sofern schriftlich keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, ist unsere Haftung für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungs-pflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung.

Kunden erhalten über die gesetzliche Gewährleistung hinaus folgende Garantie:

- 10 Jahre Garantie gegen Durchrosten der Pufferspeicher und Edelstahlspeicher (Speicherkörper).\*

\*Details siehe separate Garantiebedingungen.

## 10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist, und zwar entweder durch Überweisung auf unser Bankkonto oder aber gegen unsere Kassabestätigung mit firmenmäßiger Fertigung. Schecks, Akzente und Kundenwechsel können nur unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Einlösung zahlungshalber angenommen werden, Schecks jedoch nur im Inland. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen, alle eventuell gewährten Rabatte verfallen. Sämtliche anfallenden Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind vom Kunden zu ersetzen. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns, noch offen stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in Verfügungsgewalt zu nehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstigen, von uns nicht schriftlich anerkannten Ansprüchen zurückzuhalten.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes zu veräußern; die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügung untersagt. Wird von dritter Seite auf Ware, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt sind, Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde uns unverzüglich zu verständigen; allfällige uns mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen. Auch bei der Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter; in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- und Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht. Wir sind berechtigt, an gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen unser Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

## 12. Bewilligungen

Der Käufer übernimmt es, die notwendigen behördlichen Bewilligungen zur Montage und endgültigen Anbringung der Geräte einzuholen und nimmt zur Kenntnis, daß der Verkäufer hierfür nicht haftet.

## 13. Datenspeicherung

Der Kunde stimmt zu, dass wir seine Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Hauptsitz des Auftragnehmers. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unterwerfen sich beide Teile dem ausschließlichen Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichts in Leoben. Es gilt österreichisch Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96).

Pink GmbH  
Energie- und Speichertechnik

Tel.: +43 (0) 3854 - 3666 - 0  
Fax: +43 (0) 3854 - 3666 - 40

Bahnhofstrasse 22  
A-8665 Langenwang

info@pink.co.at  
www.pink.co.at

Stand: März 2014